

Informationsblatt I Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen

Christian



Jedinger

Liebe Kolleginnen
und Kollegen!

Auch im Gemeindedienst besteht die Möglichkeit eine berufliche Auszeit für eine Aus- oder Weiterbildung zu nehmen, die so genannte **Bildungskarenz**. So eine Bildungskarenz kann sich aber knifflig gestalten, wenn man nicht über alle Informationen verfügt.

Wir möchten euch umfassend informieren und bei eurer Aus- und Weiterbildung unterstützen.

Wir haben noch viel vor, deshalb: **AM 25. APRIL 2024 DEINE STIMME FÜR DIE FSG YOUNION OÖ!**

Alle Infos rund um die Bildungskarenz

§ Die Bildungskarenz kann – es besteht jedoch kein Rechtsanspruch - vom Vertragsbediensteten (in Folge kurz „VB“) nach § 128 Oö. GDG 2002 in Anspruch genommen werden, wenn:

- das Dienstverhältnis ununterbrochen mindestens **6 Monate** gedauert hat oder zwischen zwei Bildungskarenzen das Dienstverhältnis mindestens **4 Jahre** vollzogen wurde;
- sie für einen Zeitraum zwischen **2 Monaten und 1 Jahr** vereinbart wird; die Bildungskarenz kann hierbei auch in Teilen mit einer Mindestdauer von zwei Monaten konsumiert werden;
- die Weiterbildungsmaßnahme im Idealfall für den **beruflichen Kontext gewinnbringend** erscheint;
- kein mutterschutzrechtliches Beschäftigungsverbot eingreift, kein Karenzurlaub wegen Elternschaft angetreten und kein Präsenz-, Ausbildungs- bzw Zivildienst abgeleistet wird.

§ Die Bildungskarenz ist nur zu gewähren, wenn **keine dienstlichen Gründe** entgegenstehen. **Achtung:** Bei der Bildungskarenz entfallen die Bezüge gegenüber dem Dienstgeber. Der VB hat aber die Möglichkeit, Weiterbildungsgeld durch das AMS - und zwar in der Höhe des Arbeitslosengeldes, mindestens jedoch in der Höhe von 14,53 Euro täglich- zu beantragen.

Es empfiehlt sich, vorab beim AMS zu klären, ob die Bildungsmaßnahme auch gefördert wird, da ansonsten eine Bildungskarenz mit der Gemeinde vereinbart wurde, wofür der VB jedoch kein Geld vom AMS erhält. Das Weiterbildungsgeld bewirkt einen Kranken- und Unfallversicherungsschutz bei der ÖGK und ist von der Einkommensteuer befreit.

§ Mögliche Fallen:

- Die Zeit der Bildungskarenz findet keine Berücksichtigung für dienstzeitabhängige Rechte
- Während der Bildungskarenz besteht kein gesetzlicher Kündigungsschutz wie bei der Elternkarenz.

Auch eine Bildungskarenz direkt nach der Elternkarenz ist möglich. Bei Elternteilzeit- direkt im Anschluss nach der Elternkarenz- muss ein der dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechender Arbeitsplatz in der bisherigen Funktionslaufbahn gefunden werden. **Wird eine Bildungskarenz im Anschluss der Elternkarenz vereinbart, sollte unbedingt davor eine Rechtsberatung in Anspruch genommen werden.**

Informationen erhältst du bei der younion OÖ:
recht.ooe@younion.at
0732 654246-84313

